

Belehrung der Patienten über ihre Rechte und Pflichten

Rechte der Patienten:

- 1. Gesundheitliche Leistungen werden Patienten nur nach ihrer freiwillig getätigten und informierten Zustimmung erbracht.
- 2. Patienten haben das Recht auf die Erbringung gesundheitlicher Leistungen auf dem entsprechenden fachlichen Niveau.
- 3. Patienten haben bei der Erbringung gesundheitlicher Leistungen weiter das Recht:
 - a) auf Respekt, würdevolle Behandlung, Rücksichtnahme und das Respektieren der Privatsphäre;
 - b) Beratungsleistungen von einem anderen Anbieter, ggf. medizinischen Personal, zu erfordern, als von dem Anbieter, der die gesundheitlich Leistung erbringt;
 - c) auf Einsichtnahme in die internen Regelungen der medizinischen Einrichtung;
 - d) auf die ununterbrochene Anwesenheit eines gesetzlichen Vertreters oder einer nahestehenden Person, die der Patient/die Patientin selbst bestimmt;
 - e) Personen festzulegen, die berechtigt sein werden, Informationen über seinen/ihren Gesundheitszustand zu erhalten;
 - f) die Vor- und Nachnamen des medizinischen Personals und sonstigen Fachpersonals zu erfahren, die ihm/ihr die Gesundheitsleistungen erbringen, auch von Studenten und Praktikanten;
 - g) die Anwesenheit des medizinischen Personals abzulehnen, das nicht direkt an der Erbringung von Gesundheitsleistungen beteiligt ist, inkl. Studenten und Praktikanten;
 - h) Besuche in der medizinischen Einrichtung zu empfangen, und zwar unter Berücksichtigung des gesundheitlichen Zustands;
- 4. In der medizinischen Einrichtung geistige Pflege und geistigen Beistand zu erhalten.
- 5. Ohne Zustimmung darf den Patienten nur die Notfallversorgung erbracht werden, und zwar in dem Fall, wenn es der gesundheitliche Zustand des Patienten/der Patientin nicht erlaubt, diese Zustimmung auszusprechen.
- 6. Patienten, die der tschechischen Sprache nicht mächtig sind, Patienten mit eingeschränkter Sinneswahrnehmung oder mit schweren Kommunikationsproblemen, die aus gesundheitlichen Gründen vorliegen, haben im Rahmen der Kommunikation das Recht, auf die für sie verständliche Weise zu kommunizieren und über solche Mittel, die sie selbst bestimmen.
- 7. Patienten mit eingeschränkter Sinnes- oder körperlicher Wahrnehmung, die einen speziell ausgebildeten Hund bei sich haben (Assistenzhund oder Blindenführhund), haben, unter Berücksichtigung des momentanen Gesundheitszustandes, das Recht auf die Begleitung und Anwesenheit dieses Hundes im Krankenhaus.

Pflichten der Patienten:

- 1. Die allgemeine Zustimmung zur Aufnahme zum Zwecke gesundheitlicher Pflege abzugeben und diese erforderliche schriftliche Zustimmung mit ihrer Unterschrift zu bestätigen.
- 2. Den Mitarbeiter des medizinischen und Pflegepersonals wahrheitsgemäß zu informieren über:
 - den bisherigen Verlauf des Gesundheitszustandes, inkl. Informationen über Gesundheitsleistungen, die seitens eines anderen Anbieters erbracht werden,
 - infektiöse Krankheiten,
 - die Einnahme von Arzneimitteln und Suchtmitteln,
 - weitere wichtige Tatsachen.

Letzte Revision: März 2022

- 3. Sich an den vorgeschlagenen individuellen Behandlungsplan zu halten, falls die Zustimmung dazu erteilt wurde.
- 4. Mit der Unterschrift ist zu bestätigen, dass der Patient/die Patientin über seine/ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt wurde.
- 5. Die internen Regelungen des Krankenhauses sind einzuhalten.
- 6. Während der Hospitalisierung dürfen kein Alkohol oder sonstige Suchtmittel konsumiert werden.
- 7. Um festzustellen, ob der Patient/die Patientin unter Alkohol- oder Suchtmitteleinfluss steht, muss er/sie sich untersuchen lassen.
- 8. Die eigene Identifikation ist nachzuweisen. Diese Pflicht gilt auch für nahestehende Personen, die um ihre Berechtigungen ersuchen.
- 9. Es ist darauf zu achten, dass die Anwesenheit von nahestehenden Personen, Besuchen und Personen, die geistliche Leistungen erbringen, nicht gegen die interne Ordnung verstößt, nicht die Erbringung von Gesundheitsleistungen stört und nicht Rechte der anderen Patienten verletzt.
- 10. Es ist darauf zu achten, dass die Anwesenheit eines Assistenzhundes nicht gegen die internen Regelungen des Krankenhauses verstößt.
- 11. Dem Krankenhaus sind die Kosten für Gesundheitsleistungen und damit zusammenhängende Leistungen zu bezahlen, die nicht von der Gesundheitsversicherung gedeckt werden.
- 12. Die Würde des medizinischen und Pflegepersonals, das sich an der Gesundheitspflege des Patienten/der Patientin beteiligt, ist zu respektieren.

Letzte Revision: März 2022